

§ 25 AZHG

AUSLANDSEINSATZBEREITSCHAFT

AZHG - Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Verpflichtungszeitraum

1. (1) Personen, die für eine Entsendung zu einem Einsatz gemäß § 1 Z 1 lit. a bis c KSE-BVG als Soldaten in Organisationseinheiten des Bundesheeres mit hohem Bereitschaftsgrad für die Entsendung zu Auslandseinsätzen (§ 101a GehG) in Betracht kommen, können durch eine freiwillige schriftliche Meldung ihre Bereitschaft erklären, innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren an Auslandseinsätzen in der Dauer von insgesamt mindestens sechs Monaten teilzunehmen (Auslandseinsatzbereitschaft).
2. (2) Die freiwillige Meldung darf nicht an Bedingungen und Vorbehalte gebunden werden. Sie bedarf der Annahme. Dabei sind auch die Eignung der Person zur Teilnahme an Auslandseinsätzen und der militärische Bedarf zu prüfen.
3. (3) Die Auslandseinsatzbereitschaft kann durch freiwillige schriftliche Meldung auf ein weiteres Jahr oder das Vielfache eines Jahres verlängert werden. Abs. 2 ist anzuwenden. Die Meldung der Weiterverpflichtung gilt als angenommen, wenn sie nicht binnen vier Wochen abgelehnt wird.
4. (4) Die Auslandseinsatzbereitschaft endet vorzeitig, wenn
 1. 1. die Teilnahme an einem Auslandseinsatz von der zu entsendenden Person abgelehnt wird oder
 2. 2. die mangelnde Eignung zur Teilnahme an Auslandseinsätzen festgestellt wird oder
 3. 3. kein militärischer Bedarf an der Aufrechterhaltung der Auslandseinsatzbereitschaft vorliegt.
5. (5) Das vorzeitige Ende der Auslandseinsatzbereitschaft ist mit Bescheid festzustellen.
6. (6) Kein militärischer Bedarf gemäß Abs. 4 liegt vor, wenn
 1. 1. Organisationseinheiten oder Teile dieser nicht mehr Organisationseinheiten gemäß § 101a Abs. 1 GehG sind, oder
 2. 2. innerhalb der Organisationseinheit an bestimmte Funktionen oder Verwendungen kein Bedarf mehr besteht.

In Kraft seit 01.12.2003 bis 31.12.9999